

§ 185 StGB

Die [Beleidigung](#) wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die [Beleidigung](#) öffentlich, in einer [Versammlung](#), durch Verbreiten eines Inhalts (§ [11 Abs. 3 StGB](#)) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Fassung ab 03. Apr 2021

Fassung bis einschl 02. Apr 2021

Die [Beleidigung](#) wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die [Beleidigung](#) mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.